



STATUTEN

1. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen Squash-Club Tösstal (SCT) besteht mit Sitz in Wila ein Verein im Sinne von Artikel 60/ff ZGB.
- Art. 2 Der SCT bezweckt die Pflege und Förderung des Squash-Sports, sowie der Kameradschaft und der Geselligkeit.
- Art. 3 Der Verein ist Mitglied des Schweizerischen Squash-Verband.
- Art. 4 Das Vereinsjahr dauert vom 1. September bis 31. August.

2. Mitgliedschaft

- Art. 5 Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Aktivmitglieder
- Juniorenmitglieder
- Passivmitglieder

Aktivmitglieder: Aktivmitglieder sind Spielerinnen und Spieler die den Squash-Sport ausüben. Ihre Spielberechtigung wird durch die Mitgliederkategorie (siehe Mitgliederstruktur) bestimmt.

Juniorenmitglieder: Juniorenmitglieder sind Kinder und Jugendliche die den Squash-Sport ausüben. Ihre Spielberechtigung wird durch die Juniorenkategorie (siehe Mitgliederstruktur) bestimmt. Junioren unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Passivmitglieder: Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des SCT, die diesen durch regelmässige Beiträge unterstützen. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

- Art. 6 **Eintritt**

Neue Mitglieder haben ein schriftliches Beitritts-gesuch an den Vorstand des SCT einzureichen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die endgültige Aufnahme erfolgt an der nächsten Mitgliederversammlung. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Der Aufnahmebeschluss ist dem Gesuchsteller schriftlich, unter Beilage der Statuten mitzuteilen.

Art. 7 **Austritt**

Der Austritt aus dem SCT kann nur auf Ende eines Vereinsjahres erklärt werden. Der Austritt muss ein Monat vor Ende des Vereinsjahres dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Teil des Vereinsvermögens.

Art. 8 **Ausschluss**

Mitglieder, die ihre Verpflichtung gegenüber dem SCT nicht erfüllen oder gegen die Statuten verstossen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung oder durch eine ausserordentliche Generalversammlung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist endgültig.

3. Organisation

Art. 9 **Organe des SCT sind:**

- Generalversammlung
- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

Art. 10 **Generalversammlung**

Die GV findet alljährlich im ersten Quartal des Vereinsjahres statt. Die Mitglieder sind dazu 20 Tage vorher schriftlich unter der Beilage der Traktandenliste einzuladen.

Anträge zuhanden der GV müssen dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der GV schriftlich bekannt gegeben werden.

Über Geschäfte, die nicht in der Traktandenliste aufgeführt sind, kann nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 11 **Ausserordentliche Generalversammlung**

Eine ausserordentliche GV kann vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

Bezüglich Einladung, Traktandenliste und Beschlussfassung gelten die gleichen Bedingungen wie bei der GV.

Art. 12 **In die ausschliessliche Kompetenz der Generalversammlung fallen**

1. Genehmigung Protokoll der letzten GV
2. Genehmigung Jahresberichte
3. Genehmigung Kassen- und Revisorenbericht
4. Déchargeerteilung des Vorstandes
5. Festsetzen der Mitgliederbeiträge
6. Genehmigung Budget
7. Wahl des Vorstandes und der Revisoren
8. Revision der Statuten
9. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
10. Ausschluss von Mitgliedern
11. Auflösung / Fusion des Vereins

Art. 13 **Wahlen und Abstimmungen**

Beschlüsse an der GV werden mit dem einfachen Mehr gefasst, es sei denn, die Statuten schreiben ausdrücklich ein anderes Quorum vor.

Wahlen oder Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten verlangen die Durchführung geheimer Wahlen oder Abstimmungen.

Art. 14 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet vorzugsweise freitags im Anschluss an den Clubabend statt. Sie dient zur Information über Anlässe, Aktivitäten und Aufnahme von Neumitgliedern. Pro Vereinsjahr sind zwei Versammlungen vorgesehen. Es können keine Beschlüsse gefasst werden, die in die Kompetenz der GV fallen. Es folgt eine Einladung.

Art. 15 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus 5 Mitgliedern mit folgenden Funktionen zusammen:

- Präsident(in)
- Vizepräsident(in)
- Spielleiter(in)
- Kassier(in)
- Aktuar(in)

Bei Bedarf kann der Vorstand um einen Beisitzer erweitert werden.

Art. 16 Aufgaben

Der Vorstand ist das ausführende Organ des SCT. Er beschliesst über sämtliche Geschäfte die nicht in die Kompetenz der GV fallen (unter anderem regelt er die Vereinbarungen mit der Tennis- und Squash Felsenegg AG).

Art. 17 Zeichnungsberechtigung

Für den SCT zeichnet der Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied rechtsverbindlich. Für den Bankverkehr zeichnet der Kassier.

Art. 18 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 19 Rechnungsrevisor(in)

Die GV wählt für zwei Vereinsjahre einen Revisor. Wiederwahl ist in der Regel frühestens nach drei Vereinsjahren möglich. Der Revisor prüft die Bücher und Belege und stellt an die GV schriftlich Antrag für die Abnahme der Jahresrechnung.

4. Finanzen

Art. 20 Jahresbeitrag

Die jährlichen Clubbeiträge werden von der GV für die einzelnen Kategorien festgesetzt.

Art. 21 Der Verein haftet ausschliesslich mit seinem Vermögen.

5. Statutenänderung, Auflösung oder Fusion des SCT

Art. 22 Statutenänderung

Die Statuten können durch die GV revidiert werden. Für Statutenrevision ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 23 Der Beschluss über Auflösung oder Fusion kann nur anlässlich einer GV oder einer ausserordentlichen GV gefasst werden. Es ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 24 Im Falle einer Vereinsauflösung entscheidet die GV über die Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögens.

6. Verschiedenes

Art. 25 Für Unfälle, die aus dem Spielbetrieb entstehen, ist jeder Spieler selbst haftbar.

Die Statuten wurden am 13. August 1991 genehmigt.

Statutenänderungen:

13.09.1996	Änderung Art. 15 „Vorstand“ wurde an der GV genehmigt.
09.09.2000	Änderung Art. 14 „Mitgliederversammlung“ wurde an der GV genehmigt.
15.09.2006	Änderungen Art. 5 „Mitglieder“, Art. 9 „Organe“, Art. 14 „Mitgliederversammlung“ wurden an der GV genehmigt.
18.09.2009	Änderung Art. 14 „Mitgliederversammlung“ wurde an der GV genehmigt.

Wila, 18. September 2009

Die Präsidentin:

Petra Lehmann

Der Aktuar:

Manuel Schnurrenberger